

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk  
des  
evangelisch-lutherischen Konsistoriums  
in Kiel.

Stück 1.

Kiel, den 10. Januar

1924.

Inhalt: 1. Goldmarkgebühren. — 2. Rückgabe erledigter Orden und Ehrenzeichen. — 3. Umpfarrungsurkunde Niehuus. — 4. Umpfarrungsurkunde Adelsbykamp. — 5. Beihilfen für die evangelischen Kirchen der besetzten Gebiete. — 6. Umstellung der Besoldungs- u. Bezüge. — 7. Bezugspreis des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts. — 8. Auszahlung der Besoldungsvorschüsse. — 9. Besoldungszuschüsse der kirchlichen Beamten. — 10. Beiträge der nichtgeistlichen Kirchenbeamten. — 11. Kirchensammlung für die Winterhilfe. — Personalien.

## Nr. 1. Goldmarkgebühren.

Kiel, den 10. Dezember 1923.

Neuerdings hat die Regierung die Festsetzung von Gebühren in Goldmark genehmigt. Die Festsetzung in Goldmark wird künftig, sobald die Währungsreform ganz durchgeführt sein wird, allen bisherigen Berechnungsweisen vorzuziehen sein, und Ordnungen mit gleitender Skala (z. B. nach Roggenwertung) werden sich nicht mehr empfehlen. Wir raten dringend, daß die Kirchengemeinden allgemein wieder zur Berechnung der Gebühren in Goldmark übergehen. Im Einzelfall wird sich fragen, ob man die alten Vorkriegsgebühren in Goldrechnung wieder durch Beschluß in Kraft setzen kann, oder ob neue Sätze zu beschließen sind.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 4524.

D. Dr. Müller.

## Nr. 2. Rückgabe erledigter Orden und Ehrenzeichen nach dem Ableben der Inhaber.

Kiel, den 11. Dezember 1923.

Im Hinblick auf die immer rascher erfolgende Entwertung der Papiermark hat der Preuß. Ministerpräsident im finanziellen Interesse des Staates sich veranlaßt gesehen, die Bestimmung, welche unter dem 13. Januar 1921 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 15 — mitgeteilt ist, wonach Orden und Ehrenzeichen von den Beliehenen oder nach deren Tode von den Hinterbliebenen käuflich erworben werden können, bis auf weiteres außer Kraft zu setzen. Es sind daher künftig alle Auszeichnungen, soweit sie nicht durch besondere Vorschriften von der Rückgabe überhaupt befreit sind, nach dem Ableben der Inhaber zurückzuliefern.

Für Orden und Ehrenzeichen, die rückgabepflichtig sind, jedoch aus irgendeinem Grunde nicht beigebracht werden können, müssen die Erben für den dem Staate hierdurch entstandenen Schaden grundsätzlich aufkommen, indem sie der Staatskasse den Anschaffungs- (Friedens-) Preis wertbeständig zu erstatten haben. Die Werterstattung wird, wenn sie verweigert wird, im Prozeßwege erzwungen werden.

Die Herren Kirchenpräsidenten (Superintendenten) ersuchen wir, auf die Befolgung dieser Vorschrift seitens der Hinterbliebenen von Pastoren und Kirchenbeamten zu achten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. 1. 1384.

## Nr. 3. Umpfarrungsurkunde.

Kiel,  
Schleswig, den 10.  
18. Dezember 1923.

Auf Grund der vom Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erteilten Ermächtigung, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hiedurch folgendes festgesetzt:

### § 1.

Das Dorf Niehuus nebst den dazugehörigen Ausbauten Niehuusfeld, Johannisberg, Klaushof, Karlsberg, Krimm (Ziegelei), Vogelsang und Waldeck wird mit sämtlichen dort errichteten und noch zu errichtenden Wohnhäusern aus der Kirchengemeinde St. Petri-Flensburg in die Kirchengemeinde Handewitt (Nordbezirk) umpfarrt.

### § 2.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. Dezember 1923 in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Regierung, Abteilung II.

Dr. Fleck.

Nr. V. 1152.

II a. 4018/30.

## Nr. 4. Umpfarrungsurkunde.

Kiel, den 12. Dezember 1923.  
Schleswig,

Auf Grund der vom Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erteilten Ermächtigung sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1.

Das in der Gemarkung Sündrup, Kartenblatt 1, Parzelle 128/3, in der Größe von 4,98,10 ha gelegene Grundstück Adelsbykamp wird mit sämtlichen darauf errichteten oder noch zu errichtenden Wohnhäusern aus der Kirchengemeinde Adelsby in die Kirchengemeinde Flensburg-St. Jürgen umgepfarrt.

### § 2.

Das bisherige Recht der umgepfarrten Bewohner an dem Friedhofe in Adelsby, soweit es sich um Erbbegräbnisse handelt, bleibt den Beteiligten gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren gewahrt.

### § 3.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

D. Dr. Müller.

Dr. Fleck.

Nr. V. 1157.

II a. 4017/30.

## Nr. 5. Nothilfe für die evangelischen Kirchen der besetzten Gebiete.

Kiel, den 21. Dezember 1923.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß ruft die deutschen evangelischen Kirchen zu einer Nothilfe für die evangelischen Kirchen des besetzten Gebietes im Westen auf.

Auf unseren Glaubensgenossen in der Westmark liegt schwerste Not. Kein Gebiet des Reiches leidet so unter Erwerbslosigkeit, wirtschaftlicher Schwächung und äußerem und innerem Lebensdruck. Die evangelischen Kirchen im Rheinland und in Westfalen, in Hessen und in der Pfalz, einst in blühender Kraft und stark genug, zu helfen, wo evangelisches Leben in Not war, ringen um ihr Dasein. Ihre alte, reiche Liebestätigkeit verkümmert. Die Schwierigkeiten des Verkehrs, die Höhe der Reisekosten, hemmen die gemeinsame Arbeit und den Austausch der Kräfte und zwingen Gemeinden und Pfarrern eine Vereinsamung auf, in der die innere Kraft auch der Mutigen und Tapferen erlahmt.

Evangelische Bruderliebe muß die Glaubensgenossen schützen vor dem Versinken in gelassene Verzweiflung. Ihre Gaben sollten ein befruchtender Strom werden für die kirchliche und Liebesarbeit der Tapferen und Getreuen in der Westmark.

Kirchenkollekten und freie Sammlungen, unter persönlicher Mitwirkung der Gemeindefkirchenräte und freiwilliger Helfer aus den kirchlichen Männer- und Frauenvereinen, sind das gewiesene Mittel. Für die sichere Überleitung der Gaben durch kirchliche Stellen ist zuverlässig gesorgt.

Der Kirchenausschuß ist gewiß, daß die Evangelischen Deutschlands vor aller Welt durch reiche Gaben beweisen werden, daß der Wille und der Mut zur Selbsthilfe, soweit die Kraft reicht, in unsern Kirchen nicht erstorben ist.

Vorstehenden Aufruf des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses unterstützen wir auf das nachdrücklichste. Der Aufruf selbst wird möglichst bald im Gottesdienst von der Kanzel bekanntgegeben sein. Auch sonst ersuchen wir im Namen des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses die Herren Geistlichen herzlich und dringend, alle Kräfte dafür einzusetzen zu wollen, daß der Aufruf weitgehende Verbreitung und tatkräftigen Widerhall findet. Mit der Sammlung von Gaben kann sofort begonnen werden.

Gleichzeitig bestimmen wir mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses, daß am 2. Sonntage nach Epiphania, dem 20. Januar 1924, eine allgemein verbindliche Kirchensammlung als Nothilfe für die evangelischen Kirchen des besetzten Gebiets im Westen in allen in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist. Alle gesammelten Gelder sind auf dem schnellsten Wege, möglichst in wertbeständigen Zahlungsmitteln, an die Preussische Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38 (Postcheckkonto Nr. 100, Berlin) für den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß zu Lasten des Kontos 3831 D II (Fonds für durchlaufende Zahlungen) durch die Synodalausschüsse zu überweisen. Der Gesamtbetrag der überwiesenen Beträge ist uns von den Synodalausschüssen gemäß Ziffer 2 unserer Bekanntmachung vom 8. November 1923 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 216 — anzuzeigen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1168.

D. Dr. Müller.

## Nr. 6. Umstellung der Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen auf Goldmark mit Wirkung vom 1. Dezember 1923.

Kiel, den 7. Januar 1924.

Die Anpassung der Übergangsversorgung des Pfarrerstandes an die Umstellung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Staatsbeamten, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen auf Goldmark (Preuß. Ges.-Bl. 1923, S. 217 ff.) erfolgt mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 ab nach folgenden Sähen:

### I. Aktive Geistliche.

#### 1. Grundgehalt in der unteren Gruppe:

2200      2350      2400      2550      2650      2790      2880      3000 Goldmark jährlich.

#### 2. Gehobenes Grundgehalt (in Aufstufungsstellen):

2600      2700      2800      2970      3120      3240      3360      3480 Goldmark jährlich.

#### 3. Ortszuschlag

in den Orten der Ortsklasse  
bei einem Grundgehaltsanfang:

|                                  | A                                | B   | C   | D   | E   |
|----------------------------------|----------------------------------|-----|-----|-----|-----|
|                                  | ein Betrag von Goldmark jährlich |     |     |     |     |
| 1. bis zu 2970 Goldmark jährlich | 270                              | 228 | 198 | 168 | 138 |
| 2. über 2970      "      "       | 300                              | 252 | 216 | 186 | 150 |

#### 4. Anrechnung der Dienstwohnung:

a) bei Geistlichen mit Dienstwohnung ohne zugehörigen Obst- oder Gemüsegarten:

75 % des dem Inhaber zustehenden Ortszuschlags einschließlich etwaigen Ausgleichs- und etwaigen örtlichen Sonderzuschlags;

b) bei Geistlichen mit Dienstwohnung und zugehörigem Obst- oder Gemüsegarten:

100 % des dem Inhaber zustehenden Ortszuschlags einschließlich etwaigen Ausgleichs- und etwaigen örtlichen Sonderzuschlags.

### II. Ruhestandsgeistliche.

Ruhegehaltsberechnung wie bisher auf Grund der neuen Grundgehaltsätze und der neuen Ortszuschlagsätze der Ortsklasse B.

Der Jahresbetrag ist auf volle durch 3 teilbare Markbeträge nach oben abzurunden.

### III. Witwen- und Waisengelder.

Berechnung wie bisher auf Grund des nach II zu verrechnenden Ruhegehalts.

### IV. Kinderbeihilfe, Frauenbeihilfe, Ausgleichszuschlag, Versorgungszuschlag, örtlicher Sonderzuschlag.

Nach bisherigen Grundsätzen.

#### Geltende Sätze für Staatsbeamte:

1. Kinderbeihilfe: 11      12,5      14 Goldmark monatlich;

2. Frauenbeihilfe: 7 Goldmark monatlich;

3. Ausgleichszuschlag:

4. Versorgungszuschlag:

werden zurzeit nicht gewährt;

5. örtlicher Sonderzuschlag: anstatt 8,5 = 2 v. H., anstatt 10,5 = 4 v. H.,

"      13      = 6 v. H.,      "      15,5 = 9 v. H.,

"      18      = 11 v. H.,      "      20,5 = 13 v. H.,

"      25,5 = 17 v. H.,      "      37,5 = 28 v. H.,

"      52,5 = 42 v. H. je nach bish. Ortsberechtigung.

Die Hundertsätze von 1—3, 5 und 6 fallen mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 ab fort.

Für die Gewährung örtlicher Sonderzuschläge kommen danach vom 1. Dezember 1923 ab nur noch in Frage: Altona (17%), Blankenese (6%), Eidelstedt (6%), Groß-Flottbek (6%), Nien-  
dorf (6%), Volkstedt (11%), Nienstedten (6%), Stellingen (11%), Alt-Rahlstedt (6%), Bramfeld  
(6%), Sande (6%), Schiffbek (11%), Steinbek (6%), Wandsbek (17%).

#### V.

Die Auszahlung der staatlichen Zuschüsse erfolgt entsprechend den für die Zahlung der  
Bezüge an die Staatsbeamten usw. jeweils maßgebenden Vorschriften.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 1. September 1923  
— Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 154 ff. — in Geltung.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. II. 39.

D. Dr. Müller.

### Nr. 7. Bezugspreis des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Kiel, den 7. Januar 1924.

Zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zwingt  
die ernste Lage der Staatsfinanzen dazu, mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß zur Deckung  
der Kosten der Herstellung der Amtsblätter der evangelischen Landeskirchen Mittel aus staatlichen  
Fonds überhaupt nicht mehr in Anspruch genommen, daß vielmehr die Kosten, zu deren Tragung  
eine rechtliche Verpflichtung des Staates nicht anerkannt werden kann, von den Empfängern allein  
aufgebracht werden.

Mit Rücksicht hierauf sehen wir uns genötigt, den durch unsere Verfügung vom 15. No-  
vember 1923 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 222) auf vierteljährlich 25 Goldpfennig festgesetzten Bezugs-  
preis vom 1. Januar 1924 ab auf vierteljährlich 50 Goldpfennig zu erhöhen.

Für die Postbezieher des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes wird der Bezugspreis  
vom 1. Februar 1924 ab auf monatlich 50 Goldpfennig festgesetzt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2342/23.

D. Dr. Müller.

### Nr. 8. Auszahlung der Besoldungsvorschüsse.

Kiel, den 8. Januar 1924.

Nachdem nunmehr in den Besoldungszahlungen eine gewisse Steigigkeit eingetreten ist, werden  
vom 1. Februar 1924 die Zahlungen der Besoldungsvorschüsse an die einzelnen Kirchengemeinden  
wie folgt geregelt:

1. Bis spätestens zum 17. eines jeden Monats (erstmalig bis zum 17. Januar) haben die einzelnen Kirchengemeinden den Synodalausschüssen (bzw. den Rechnungsführern) formularmäßige Anträge einzureichen, aus denen genau ersichtlich sein muß, welche Beträge zur Befoldung des Pastors für den folgenden Monat (erstmalig Februar 1924) aus örtlichen Mitteln aufgebracht werden.

2. Die Synodalausschüsse (bzw. die Rechnungsführer) haben die Anträge bis spätestens zum 20. eines jeden Monats (erstmalig zum 20. Januar 1924) gesammelt an das Konsistorium einzureichen.

3. Die Vorschüsse werden von uns wie bisher für jede Pfarrei im ganzen an die Pfarrei-Befoldungskassen überwiesen.

Der Rechnungsführer erhält eine Nachweisung der Einzelbeträge und hat für die schnellstmögliche Weiterleitung der Vorschüsse an die Kirchengemeinden Sorge zu tragen.

Antragsformulare werden besonders übersandt.

Wir weisen nachdrücklichst darauf hin und ersuchen auch die Herren Kirchenpräsidenten (Superintendenten) und Rechnungsführer, die einzelnen Kirchenvorstände besonders darauf hinzuweisen, daß verspätet eingehende Anträge erst bei der nächsten Zahlung berücksichtigt werden können.

#### Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. II. 71.

D. Dr. Müller.

### Nr. 9. Vorschüsse zur Befoldung der kirchlichen Beamten und Angestellten für die Dezemberzahlungen.

Kiel, den 9. Januar 1924.

Nach einem Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 3. Januar d. Js. — G. I. Nr. 1 — stellt das Reich für die Zeit vom 1. Dezember 1923 bis 15. Januar 1924 als Vorschuß auf die nach § 60 Ziffer 8 des Finanzausgleichsgesetzes zu erwartenden Zuschüsse 30 v. H. des tatsächlichen Befoldungsbedarfs dieser Vergütungsperiode den Religionsgesellschaften zur Verfügung. Die Zahlung erfolgt unmittelbar durch die Reichshauptkasse an die Zentralverwaltungen der Religionsgesellschaften. Bei der Berechnung des Vorschusses sind die Pfarrbefoldungen, für welche preußische Staatsvorschüsse auf Grund der Pfarrbefoldungsgesetze gewährt werden, außer Ansatz zu lassen. Außerdem sind alle Beträge abzusetzen, die auf Grund unserer Bekanntmachung vom 4. Dezember 1923 (Kirchl. Ges. = u. V.-Bl. S. 234) von kirchlichen Körperschaften bei dem Herrn Regierungspräsidenten für den Monat Dezember 1923 bereits angefordert worden sind.

Da uns die auf Grund dieser Bekanntmachung angeforderten Beträge nicht bekannt sind, weil wir f. Zt. von der Forderung einer abschriftlichen Mitteilung an uns abgesehen haben, ersuchen wir sämtliche Parochialverbände und Kirchengemeinden, welche für den Dezember bei dem Herrn

Regierungspräsidenten Besoldungsbeträge angefordert haben, uns die Höhe dieser Beträge unter kurzer Bezeichnung der Beamten und Angestellten, für deren Besoldung sie erbeten wurden, umgehend, spätestens bis zum 20. dS. Mts., unmittelbar anzuzeigen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 20/24.

D. Dr. Müller.

## Nr. 10. Beiträge an den landeskirchlichen Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte.

Kiel, den 9. Januar 1924.

Die Beiträge der Kirchengemeinden an den landeskirchlichen Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte bleiben bis auf weiteres unerhoben. Eine Neuregelung steht bevor.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 3236.

D. Dr. Müller.

## Nr. 11. Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Winterhilfe der evangelisch-lutherischen Kirche (lutherische Kirchenküche).

Kiel, den 11. Januar 1924.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß in diesem Jahre am 3. Februar — am 4. Sonntage nach Epiphania — in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Winterhilfe abgehalten wird.

Der Ertrag der Kollekte soll zur Hauptsache für die anfänglichen Betriebskosten der, auf Grund der vom „Nationalen lutherischen Konzil von Amerika“ ins Leben gerufenen lutherischen Kirchenhilfe zur Massenbespeisung in den Großstädten unter Leitung des Direktors des Landesvereins für Innere Mission, Herrn Pastor D. Gleiß, in unserer Provinz für Kiel und Altona zu errichtenden lutherischen Kirchenküchen dienen.

Die Lieferung der Lebensmittel wird von den Amerikanern in Aussicht gestellt. Es sollen je Stadt und Tag mindestens 1000 Portionen verabreicht werden.

Der Beginn der Bespeisung ist für den 15. Januar vorbereitet.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, diese Kirchensammlung nach besten Kräften zu fördern, gilt es doch, hierdurch den Amerikanern zu zeigen, daß wir unsererseits, wenigstens so weit unsere Kraft reicht, mitzuhelfen und mitzuarbeiten bereit sind.



Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. November 1923 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 216 — werden die Herren Pröpste ersucht, den Kollektenertrag bis spätestens 24. Februar 1924 unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto des Landesvereins für Innere Mission bei der Commerz- und Privatbank, Depositentkasse Neumünster, abzuführen.

### Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. III. 83.

D. Dr. Müller.

### Personalien.

- Ordiniert: am 16. Dezember 1923 der Pfarramtskandidat Emil Höhnke zum Pastor in Ahrensburg.
- Bestätigt: am 18. Dezember 1923 der Pfarramtskandidat Emil Höhnke zum Pastor in Ahrensburg;  
am 4. Januar 1924 der Pastor West in Kronprinzenkoog zum Pastor in Bad Bramstedt.
- Eingeführt: am 9. Dezember 1923 1. der Hilfsgeistliche Pastor Seeler, bisher in Kiel, als zweiter Pastor in Lauenburg a. E.,  
2. der Pastor Dippe, bisher auf Helgoland, als Pastor des Nordbezirks der Hauptgemeinde zu Altona;  
am 16. Dezember 1923 der Pastor Bünz, bisher in Wewelsfleth, als Pastor des Westbezirks in Meldorf;  
am 23. Dezember 1923 der Pfarramtskandidat Höhnke als Pastor in Ahrensburg.
- Entlassen: auf seinen Antrag der Pastor Karl Nissen, früher in Lintrup-Hjerting, infolge Übernahme in die allgemeine Staatsverwaltung unter Ernennung zum Regierungsrat.
- Gestorben: am 6. Dezember 1923 der Pastor i. R. Karl Bahnsen, früher Karlum in Hamburg,  
am 15. Dezember 1923 der Pastor i. R. Lüders in Verfenthin.

